



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München



Ihre Nachricht

Unser Zeichen
63b-U8622-2021/10-3

Telefon +49 89 9214-00

München
23.07.2021

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Patrick Friedl, Christian Hierneis, Rosi Steinberger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 22.06.2021 betreffend
Naturschutzgebiete in Bayern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Welchen Zielwert in Prozent an naturschutzfachlich streng geschützten Flächen hält die Staatsregierung in Bayern für erstrebenswert?

Die Anforderungen an naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind in den §§ 23 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgelegt. Der Schutzstatus von Flächen orientiert sich an den konkreten Erfordernissen für die jeweiligen Schutzgüter. Daher ist kein genereller prozentualer Zielwert vorgegeben, der erreicht werden müsste.

2a) Welchen Flächenanteil nehmen die Naturschutzgebiete an der Fläche der einzelnen Regierungsbezirke ein (bitte aufgegliedert nach Regierungsbezirken)?

Eine Abfrage bei den Regierungsbezirken hat folgende Zahlen ergeben:

Regierungsbezirk	Flächenanteil der Naturschutzgebiete an der Fläche des Regierungsbezirks in %
Oberbayern	4,53 %
Niederbayern	0,7 %
Oberpfalz	0,66 %
Schwaben	4,1 %
Oberfranken	0,65 %
Mittelfranken	0,639 %
Unterfranken	2,48 %

b) Wie erklärt die Staatsregierung die großen Diskrepanzen zwischen den als Naturschutzgebiet geschützten Flächen unter den einzelnen Regierungsbezirken?

Die Auswahl der geschützten Flächen in den einzelnen Regierungsbezirken erfolgt nach Erforderlichkeit und ist abhängig von den lokalen Gegebenheiten. Bei der Ausweisung von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten kommt dem jeweils zuständigen Verordnungsgeber ein weiter Ermessensspielraum zu.

3. Wie wird die Erreichung der Schutzziele der Naturschutzgebiete in Bayern evaluiert?

Die meisten Naturschutzgebiete in Bayern sind auch als besondere Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) ausgewiesen. Die Evaluierung in FFH-Gebieten findet durch das Monitoring nach Art. 11 der FFH-Richtlinie sowie durch Bestandserfassungen und -bewertungen im Rahmen der Managementplanung sowie Maßnahmenumsetzung statt.

4. Hält die Staatsregierung eine Aktualisierung der Naturschutzgebietsverordnungen an die Schutzziele der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der europäischen Vogelschutzrichtlinie für erforderlich?

Europäische Richtlinien wie die FFH-Richtlinie oder die Europäische Vogelschutzrichtlinie sind für die Mitgliedstaaten zielverbindlich. Die Wahl der Mittel bleibt den Mitgliedstaaten überlassen. Neben der Option, die Natura 2000-Gebiete entspre-

chend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG (z. B. Naturschutzgebiet) zu erklären, steht den Mitgliedstaaten auch die Möglichkeit offen, außerhalb des vom Bundesnaturschutzgesetz vorgegebenen Kanons der Schutzgebietskategorien einen gleichwertigen Schutz der Natura 2000-Gebiete herzustellen (§ 32 Abs. 4 BNatSchG). Von dieser Möglichkeit hat Bayern, ebenso wie viele andere Bundesländer Gebrauch gemacht. Die bayerischen Natura 2000-Gebiete wurden durch die Bayerische Natura 2000-Verordnung rechtlich gesichert. Darin sind die Gebietsbegrenzungen sowie die Erhaltungsziele rechtsverbindlich festgelegt. Die Erhaltungsziele werden durch entsprechende Vollzugshinweise des Staatsministeriums für Umwelt- und Verbraucherschutz (StMUV) weiter konkretisiert (vgl. Bekanntmachung des StMUV (Az. 62-U8629.54-2016/1)). Dieses Vorgehen entspricht den Anforderungen der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie sowie den Anforderungen des nationalen Naturschutzrechts. Eine Anpassung der Naturschutzgebietsverordnungen an die Schutzziele der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie ist deshalb nicht veranlasst.

5a) Für welche Biotoptypen hält die Staatsregierung aufgrund ihrer Gefährdung eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet für geboten?

Gemäß § 23 des BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen unter anderem zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist. Die Notwendigkeit der Unterschutzstellung ist von der jeweils konkreten Situation abhängig und nicht auf bestimmte Biotoptypen beschränkt. Dem Verordnungsgeber kommt hierbei ein weiter Ermessensspielraum zu.

b) Welche gefährdeten naturnahen Biotoptypen sind im derzeitigen Netz der bayerischen Naturschutzgebiete unterrepräsentiert oder fehlend?

c) Sollen diese Defizite bei der Priorisierung der Ausweisung künftiger Naturschutzgebiete berücksichtigt werden?

6a) Für welche Arten hält die Staatsregierung aufgrund ihrer Gefährdung eine Unterschutzstellung ihres Lebensraumes als Naturschutzgebiet für geboten?

b) Für den Schutz welcher gefährdeten Arten bestehen beim derzeitigen Netz der bayerischen Naturschutzgebiete die größten Defizite?

c) *Wie wird der Schutz von in Bayern endemischen Arten bei der Priorisierung der Ausweisung künftiger Naturschutzgebiete berücksichtigt?*

Die Fragen 5b bis 6c werden im Zusammenhang beantwortet:

Das Netz der Schutzgebiete in Bayern stellt grundsätzlich den Schutz gefährdeter naturnaher Biotoptypen und gefährdeter Arten sicher. Dies gilt auch für endemische Arten. Neue Naturschutzgebiete werden entsprechend der jeweiligen fachlichen Notwendigkeit vor Ort ausgewiesen.

7. Wie viele Hektar Naturschutzgebietsfläche wurden in den letzten 5 Jahren in den einzelnen Regierungsbezirken über das naturschutzfachliche Vorkaufsrecht erworben (bitte für jedes Jahr und für jeden Regierungsbezirk einzeln ausweisen)?

Regierungsbezirk	2016	2017	2018	2019	2020
Oberbayern	51,675 ha	2,780 ha	2,977 ha	1,781 ha	3,525 ha
Niederbayern	-	-	-	0,5260 ha	-
Oberpfalz	2,6329 ha	1,452 ha	-	-	1,376 ha
Schwaben	0,9665 ha	-	-	0,69153 ha	-
Oberfranken	0,1480 ha	-	1,0734 ha	0,0780 ha	0,4780 ha
Mittelfranken	-	0,53 ha	0,35 ha	-	-
Unterfranken	2,0332 ha	2,8290 ha	3,7868 ha	3,7089 ha	5,4418 ha

8a) Welche zusätzlichen Schutzfunktionen bringt ein Naturschutzgebiet verglichen mit einem Landschaftsschutzgebiet?

Das BNatSchG enthält verschiedene Schutzkategorien, die Kategorie des Naturschutzgebiets stellt die strengste Form der Schutzgebiete dar. Naturschutzgebiete unterliegen gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG einem absoluten Veränderungsgebot, das in der jeweiligen Schutzverordnung näher festgelegt wird. Gegenüber Naturschutzgebieten stellen Landschaftsschutzgebiete weniger strenge Anforderungen an die Gebietsausweisung, sind i.d.R. großflächiger angelegt und erfassen einen größeren Anteil der Landesfläche als Naturschutzgebiete. In Landschaftsschutzgebieten besteht kein absolutes Veränderungsverbot, vielmehr sind diejenigen Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets konkret verändern und dem besonderen Schutzzweck tatsächlich zuwiderlaufen. Nutzungskonflikte werden in einem Erlaubnisverfahren überprüft, die Erlaubnis muss erteilt werden, wenn die Handlung nicht geeignet ist, den Charakter des Gebiets oder den besonderen Schutzzweck zu beeinträchtigen.

b) Welche zusätzlichen Schutzfunktionen bringt ein Naturschutzgebiet verglichen mit einem Fauna-Flora-Habitat-Gebiet?

c) Welche zusätzlichen Schutzfunktionen bringt ein Naturschutzgebiet verglichen mit einem europäischen Vogelschutzgebiet?

Die Fragen 8b und 8c werden im Zusammenhang beantwortet:

Natura 2000 ist ein EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Ziel der Natura 2000-Vorschriften ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der in den Anhängen der FFH-Richtlinie, beziehungsweise der Europäischen Vogelschutzrichtlinie genannten Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen zu bewahren oder wiederherzustellen. Vorschriften zum Schutz nationaler Schutzgebiete, zu denen auch Naturschutzgebiete zählen, sind unabhängig von den Vorschriften zum Schutz des Netzes Natura 2000 zu beachten. Diese verfolgen teilweise andere Schutzziele, die über die Schutzvorschriften des Netzes Natura 2000 mitunter hinausgehen. Im Gegensatz zu Natura 2000-Gebieten, in denen das Verschlechterungsverbot des Art. 33 Abs. 1 BNatSchG zu beachten ist, unterliegen Naturschutzgebiete gemäß Art. 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung einem

absoluten Veränderungsverbot. Darüber hinaus genießt der Naturschutz in Naturschutzgebieten grundsätzlich Vorrang vor anderen Flächennutzungen und Nutzungsansprüchen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister